

PETITION

Starnberger
Petition an den
Bayerischen Landtag
Petitionsausschuss

Maximilianeum
81675 München

Die Bürger im Landkreis Starnberg fordern den Bayerischen Landtag auf, folgende Streichungen und Änderungen des LEP (Entwurf 12.07.2005) und seiner Begründung vorzunehmen :

1. die ersatzlose Streichung des im Entwurf zum Landesentwicklungs-Programm (12.07. 2005) unter Punkt B V 1.6.5, S. 2 enthaltenen Zielformulierung, die Möglichkeiten für einen bedarfsgerechten Ausbau und für die Nutzung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen durch den Geschäftsreiseflugverkehr offen zu halten,
2. die ersatzlose Streichung des im Entwurf zum Landesentwicklungs-Programm (12.07.2005) in der Begründung Teil B zu B V zu 1.6.5 enthaltenen Satzes: „ Durch die Aufnahme von Luftverkehr zur Instandhaltung von Luftfahrzeugen sowie für qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr entlastet der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen im unmittelbaren öffentlichen Interesse den Verkehrsflughafen München II.“,
3. die ersatzlose Streichung der Worte „und verkehrspolitische“ (...“Bedeutung“...) in der Begründung Teil B, B V zu 1.6.5, Satz 7,
4. die ersatzlose Streichung des letzten Satzes der Begründung Teil B zu B V zu 1.6.5 „ Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist durch andere zivile Flughafenstandorte insbesondere aus Kapazitätsgründen nicht ersetzbar.“,
5. die ersatzlose Streichung des im Entwurf des LEP 2005 (12.07.2005) enthaltenen Punktes B V 1.6.8 S.2 („Zur Anbindung von Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkten durch den gewerblichen Linienluftverkehr oder den individuellen Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sollen Verkehrslandeplätze mit Instrumentenflugbetrieb vorgehalten werden.“) sowie
6. die ersatzlose Streichung der Begründung Teil B, B V zu 1.6.8 **insgesamt**,
insbesondere des Satzes 1 („ Zur Durchführung eines bedarfsgerechten Luftverkehrs sind außer den internationalen Verkehrsflughäfen weitere Landeplätze zur Deckung der regionalen und teilräumlichen Luftverkehrsnachfrage notwendig.“),

des Satzes 5 („ Zur Deckung der teilräumlichen Luftverkehrsnachfrage ist im Einzelfall die Vorhaltung von zwei Luftverkehrsanschlüssen innerhalb einer Region möglich.“),

des Absatzes 3 („ Zur Anbindung von regionalen Bevölkerung und Wirtschaftsschwerpunkten durch den gewerblichen Linienverkehr oder bei einem hohen Anteil an Geschäftsreise - und Werkluftverkehr sollen Verkehrs-Landeplätze mit Instrumentenflugbetrieb vorgesehen werden. Sie sollen eine befestigte Landebahn von 1.200 bis 1.600 Meter haben. Sofern auf den Flugplätzen regelmäßig Linienverkehr durchgeführt wird, sollen sie über eine Flugverkehrskontrollzone und über ein Instrumentenlandesystem für den Präzision - Instrumentenanflug verfügen. Diese Voraussetzungen sollen an den Verkehrslandeplätzen Augsburg und Hof gegeben sein.“),

des Absatzes 4 („ Ausgewählte Schwerpunktlandeplätze für die allgemeine Luftfahrt mit einem hohen Anteil an gewerblichen Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sollen, so weit die verkehrsmäßigen und sonstigen Voraussetzungen geschaffen werden können, für den Instrumentenanflug unter Einbindung in einen Luftraum F ausgestattet sein.“),

der Absätze 5, 6 und 7 komplett.

Weiter fordern wir vom Bayerischen Landtag,

den besonderen Schutz der Landschaft und Natur in der Umgebung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen als Teil des für die Region wichtigen Erholungs- und Tourismusgebiets Fünfseenland gegen nicht mehr werksbezogene bzw. forschungs- und entwicklungsbedingte Ausweitungen des Flugbetriebs und Ausbauten des Flughafens.

Weiter fordern wir daher die Staatsregierung auf, das vollständige Kapitel „Verkehr“ der Neufassung des Regionalplans der Region 14 (d.h. in der vom RPV vorgelegten Fassung einschl. der Punkte Z 5.2 und Z 5.3) für verbindlich zu erklären.

(Zur Erläuterung: „Z 5.2 Vorhandene zivile mitbenutzte militärische Flugplätze sowie Sonderflughäfen und Landeplätze sollen nicht aufgestuft oder über den genehmigten Betrieb hinaus erweitert werden.“

„Z 5.3 Der Sonderlandeplatz Jesenwang soll für die Allgemeine Luftfahrt mit Motorflugzeugen eines Abfluggewichts nur unter 3.000 kg lediglich in seinem jetzigen Bestand gesichert und nicht zum Schwerpunktlandeplatz, bzw. Verkehrslandeplatz hochgestuft werden. Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen soll nur für Industrie- und Werkflugverkehr offen stehen.“)

Begründung:

Das Fünfseenland und insbesondere die Gebiete um den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen haben den Charakter eines Naherholungsgebietes für die Region. Darüber hinaus ist das gesamte Gebiet Konzentrationspunkt für erheblichen Tourismus.

Naherholungsgebiete und ökologisch wertvolle Seenlandschaften sollen geschützt werden. Der Tourismus wird gefördert und soll weiter gefördert werden. Dies sieht im übrigen auch der LEP –Entwurf 2005 vor.

Insofern ist die Berücksichtigung des besonderen Schutzes des Fünfseenlandes als Erholungsgebiet und als Gebiet von hohem touristischem Wert einzufordern.

Die im Entwurf des LEP 2005 (12.07.2005), insbesondere dessen in Teil B I niedergelegten Ziele und Grundsätze hinsichtlich des besonderen Schutzes landschaftlicher Vorbehaltsgebiete sind äußerst ernst zu nehmen und bei der Abwägung widerstreitender erklärter Ziele und Interessen besonders stark zu gewichten.

Zu diesen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zählt ohne Zweifel der Landkreis Starnberg mit seinen ökologisch wertvollen Seenlandschaften und seinem hohen Erholungs- und Tourismuswert.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß der Entwurf des LEP in sich höchst widersprüchlich ist.

Besonders die unter B V 1.6.5 und 1.6.8 enthaltenen Festsetzungen und deren Begründungen stehen in diametralem Widerspruch zu den ebenfalls im LEP Entwurf unter B II Punkt 1.3 formulierten Grundsätzen und Zielen der besonderen Rücksichtnahme auf die Belange des Tourismus bei allen raumbedeutsamen Planungen, zumal das Fünfseenland unter B II 1.3.1 als Gebiet mit erheblichem Urlaubstourismus genannt wird und daher die Erhaltung der Attraktivität des Gebietes für den Tourismus für sich in Anspruch nehmen kann.

Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen diente in der Vergangenheit als Werksflughafen. Durch die Formulierungen des LEP Entwurfes 2005 werden landesplanerische Grundlagen geschaffen, die in Planfeststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren beachtlich sind und durch welche zu befürchten steht, dass der Flughafen kurz- oder langfristig zu einem allgemeinen Verkehrsflughafen oder gar Regionalflughafen umgewidmet wird.

Die Bevölkerung des Fünfseenlandes hat umso mehr Anspruch auf Ausschluß jeglicher Weiterungen in Richtung der Öffnung für allgemeine Luftfahrt, Geschäftsreiseflugverkehr und in Richtung der Umwidmung zum evtl. Regionalflughafen, sprich auf Bestandsschutz, als Ausweichflughäfen für die allgemeine Luftfahrt in 1991 und 1992 mit den Flughäfen Riem und Neubiberg, trotz damals bereits erkennbarer zukünftiger Entwicklungen, sehenden Auges geschlossen wurden.

Die regionale Wirtschaftsförderung durch Öffnung des Flughafens für allgemeine Luftfahrt und „Geschäftsflieger“ (was auch immer unter diesem luftverkehrsrechtlich nicht definierten Begriff zu verstehen sein soll) geht - nimmt man die Förderung der Unternehmensziele der EDMO GmbH und der dahinter stehenden Grundstückeigentümerin und Geldgeberin EADS einmal aus - gegen Null, denn Arbeitsplätze werden durch diese Öffnung des Flughafenbetriebes nicht geschaffen.

Es fehlt somit an jeglichem, die erheblichen Nachteile für die Region aufwiegenden Vorteil.

Es handelt sich beim Landkreis Starnberg im übrigen auch nicht um ein strukturschwaches Gebiet, das besonderer Wirtschaftsförderungsmaßnahmen unter Inkaufnahme erheblicher Nachteile für die örtliche Bevölkerung (Fluglärm, Trinkwasserbelastung und Boden- und Umweltverschmutzung) bedarf.

Wir bitten um Terminsmitteilung hinsichtlich der Beratung über diese Petition, da wir gerne als Öffentlichkeit teilnehmen würden.

Starnberg, 23. Februar 2006

-Unterzeichner nachfolgend-

